

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

30.

43.) Verordnung der Landesregierung,

daß an Landmeister hin und wieder erfolgte Ansuchen, das Bürgerrecht zu erlangen, betreffend;

vom 12^{ten} November 1828.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen etc. etc. etc.

Liebe getreue. Es ist zu bemerken gewesen, daß hin und wieder den Handwerkern, welche, um ihre Profession auf dem Lande, in Gemäßheit des Mandats vom 29^{ten} Januar 1767, oder, nach dazu von Uns erhaltener Concession, zu betreiben, das Meisterrecht bei einer städtischen Innung gewinnen, zugleich die Erlangung des Bürgerrechts der Stadt, in welcher die Innung ihren Sitz hat, angefohnen worden ist.

Da Wir jedoch solches nicht für erforderlich ansehen, so finden Wir Uns, damit darüber künftig kein Zweifel entstehe und von den Obrigkeiten in dergleichen Fällen gleichförmig verfahren werde, bemogen, hiermit zu verordnen: daß hinsichtlich den das Landmeister-Recht gewinnenden Handwerkern die Erlangung des städtischen Bürgerrechts nicht angefohnen werden soll.

Auch werden die in alhier bestätigten Specialartikeln einzelner Innungen etwa vorkommenden Bestimmungen, durch welche auch Landmeistern die Gewinnung des Bürger-